

# **Satzung der Gemeinde Basthorst über die Erhebung von Hundesteuer**

## **(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) sowie der § 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom                    folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

### **§ 2**

#### **Steuerpflicht**

1. Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
2. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

1. Die Steuerpflicht entsteht in dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er 3 Monate alt wird.
2. Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
3. Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden geht oder eingeht.
4. Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin oder eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wegzug fällt; Sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
5. Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hund einen neuen erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

### **§ 4**

#### **Steuersatz**

1. Die Steuern betragen jährlich
  - a) für den 1. Hund                    30,00 €
  - b) für den 2. Hund                    60,00 €
  - c) für jeden weiteren Hund        120,00 €
2. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

## **§ 5 Steuerermäßigung**

1. Die Steuer ist auf Antrag der/des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
  - a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen,
  - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden,
  - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
  - d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
  - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
  - f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
2. Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und den zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

## **§ 6 Zwingersteuer**

1. Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
2. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

## **§ 7 Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Feld- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl, Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinheiten gehalten werden,
3. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden,
4. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden,
5. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind (Blindenführhunde); Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

## **§ 8**

### **Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. die Halterin/der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen der § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer 5 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

## **§ 9**

### **Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

## **§ 10**

### **Meldepflichten/ Halterpflichten**

1. Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund umzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten nach Ablauf des dritten Monats nach Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
2. Die bisherige Halterin/der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnort des Erwerbers anzugeben.
3. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin/ der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
4. Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.
5. Alle Hundehalter sollen ihren Hund durch einen Daten-Chip kennzeichnen. Die darauf gespeicherte Nummer soll bei der Hundeanmeldung mitgeteilt werden.
6. Für alle Hunde besteht ein Versicherungsgebot.

## **§ 11**

### **Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

1. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Haushaltsjahr.
2. Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen zu entrichten, jedoch frühestens im Satz 1 genannten Zeitpunkt.

## **§ 12**

### **Beitreibung der Steuer**

Hunde, für die von der Halterin/ dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann und die die Hundehalterin/ der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Kosten des Verfahrens wird der Hundehalterin/ dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Gemeinde über den Hund nach freiem Ermessen verfügen.

**§ 13**  
**Datenerfassung**

1. Zur Ermittlung, Berechnung und Veranlagung der Abgabepflichtigen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten zulässig.
2. Die Gemeinde ist berechtigt, personenbezogene bzw. hundebezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Dritte (Polizei, Ordnungsbehörden) unter Beachtung des Landesdatenschutzgesetzes weiterzuleiten.

**§ 14**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen den § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Basthorst, den 21. 11. 2018

Ch. Almey  
Der Bürgermeister



Ausgehängt am: 21. 11. 2018

Anzunehmen: 29. 11. 2018

Abgenommen: 29. 11. 2018



Ch. Almey  
Ch. Almey